

Otto Werner

genfalls eine dritte. Die Obern des Mutterhauses ernannten eine dieser Schwestern zur Oberin. Die Schwestern erhielten die Zusage, daß sie *nach dem Geiste ihres Instituts leben und dessen Regeln* beobachten könnten. Dies durfte aber ihre Leistungen nicht schmälern. Auch waren sie zur Beachtung der bestehenden Hausordnung verpflichtet. Abwechselnd war es den Schwestern gestattet, sich alljährlich 14 Tage in ihrer Gemeinschaft in Straßburg aufzuhalten. Falls eine Schwester erkrankte, mußte sie auf Kosten der Anstalt gepflegt werden. In dringenden Fällen konnte die Generaloberin zu Straßburg auf Verlangen der Oberin fürsorglich eine andere Schwester nach Hechingen entsenden.

Welche Aufgaben gehörten nun zum inneren Dienst des Krankenspitals? Die Schwestern hatten das Hauswesen zu führen, die Lebensmittel einzukaufen und herauszugeben, Kost und Heilmittel zu verabreichen, die Kranken zu pflegen, Bäder und Krankenzimmer zu reinigen, die Wäsche und das erforderliche Weißzeug zu besorgen und für die Erhaltung aller Gerätschaften besorgt zu sein. Damit die ärztlichen Anordnungen genau befolgt werden konnten, sollte die Schwester Oberin (bzw. die Schwester, welcher die Krankenpflege oblag,) während der Visite im Krankenzimmer anwesend sein. Auch hatte die Oberin dafür zu sorgen, daß *stets Ruhe, Zucht und Ordnung in dem Krankenspital herrsche* und das Haus *bey Tag und Nacht gehörig verschlossen bleibe*. Unnötige Besuche sollte sie von den Kranken fernhalten. Vom Pfleger (= Rechner) des Krankenspitals erhielt sie zu Beginn des Monats die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nötige Summe. Über die Ausgaben hatte sie am Monatsende die Nachweise vorzulegen und abzurechnen. (Es sei noch angefügt, daß die Schwestern anfangs nur ausnahmsweise zur häuslichen Krankenpflege herangezogen werden durften, dann nämlich, wenn sowohl der Stadtpfarrer als auch der Oberamtsphysikus dies für notwendig erachteten und der Dienst im Krankenspital dadurch nicht beeinträchtigt wurde.) Die Kleidung der Schwestern mußte der Orden stellen, für Unterkunft, Kost, Heizung, Licht und Wäsche hatte die Krankenspitalverwaltung aufzukommen. Dienstboten durften nur von der Krankenspitalverwaltung angestellt und entlassen werden.

Seit Mitte des Jahres 1854, als die Zusage des Superiors Ch. Spitz zur Entsendung zweier Schwestern für den Oktober erfolgte, war man in Hechingen eifrig bemüht, die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Unterbringung der beiden Schwestern zu besorgen. Es wurden beschafft: 2 *Bettstätten*, 2 *Strohsäcke*, 2 *Matratten* und 2 *Polster von Pferdehaaren und Wolle*, 2 *Schulterkissen* und 2 *Kopfkissen*, 2 *Decken* und 2 *Plumeux* (= Federdeckbetten), 12 *Leintücher*, 6 *Ueberzüge über die Schulterkissen*, 6 *Ueberzüge über die Kopfkissen*, 12 *Servietten*, 12 *Handtücher*, 6 *Tischtücher*, 18 *Küchenschürzen*, 2 *Nachttische*, 1 *Waschtisch*, 1 *Tisch in das Speisezimmer*, 1 *Schrank in das Speisezimmer*, 6 *Strohstühle*, 1 *Kommode*, 1 *großer Schrank mit 2 Thüren*, 1 *kleiner Schrank mit 1 Thüre*, 2 *große Vorhänge an die Bettstätten*, *nebst den nöthigen Vorhängen an die Fenster*, 2 *Bügeleisen*. Ebenso hatte die Krankenspitalverwaltung die Kosten der Anreise und den Gepäcktransport zu bestreiten.

Der Rechner des Krankenspitals, Domänenrat Joseph Ruff, stellte am 9. November 1854 zusammen, daß die Aufnahme der beiden Barmherzigen Schwestern 261 Gulden und 41 Kreuzer an Kosten verursacht hatte. Neben dieser Erstausrüstung erhielt die Schwester Oberin für jede Schwester jährlich 75 Gulden zur Anschaffung

86